

Auteur ??

Kursus über die Reichspolitik.

I.

A) Die Verfassung.

Das Reich. Das deutsche Reich ist ein einzig dastehendes Gebilde. Während sonst die Nationalstaaten Einheitsstaaten sind, deren Regierungen alle gesetzgeberische und verwaltende Funktionen in sich vereinigen, ist Deutschland der Form nach ein Bundesstaat, bestehend aus 25 Staaten, die ihre eigene Regierung beibehalten. Sie verlieren ihre Souveränität (Art. 19: Exekution und Zwang seitens des Reiches); die Reichsgesetze gehen den Landesgesetzen vor (Art. 2). Aber die Gegenstände, auf die sich die Reichsgesetzgebung erstreckt, sind besonders in der Verfassung angegeben (Art. 4); alles andere bleibt den Landesgesetzen überlassen. Allerdings könnte durch eine Aenderung der Verfassung das Reich auch auf diese Gebiete der Gesetzgebung seine Herrschaft ausdehnen; aber jede Verfassungsänderung ist durch einen Widerspruch Preußens zu verhindern (Art. 78). So bleibt also der Gesetzgebungsbereich des Reiches beschränkt. Die Regierungsfunktion, die in anderen Staaten einheitlich ist, ist hier zwischen Reichsregierung und Landesregierungen geteilt.

Was zu der Kompetenz der Reichsregierung gehört, wird in Art. 4 angegeben. Art. 3 stellt als Grundlage der Reichseinheit das gemeinsame *Indigenat*; wer Staatsangehöriger eines der Staaten ist, gilt überall als deutscher Staatsangehöriger. Art. 4 gibt dann als Gegenstände der Reichsgesetzgebung an:

- I. Die einheitliche bürgerliche Rechtsordnung (unter 1, 13, 16: Freizügigkeit und Staatsbürgerrecht, das bürgerliche und Strafrecht, Presse und Vereinswesen.)
- II. Die Grundlagen der Produktion und des Verkehrs (unter 3, 4, 5, 6, 11, 12: Münz-, Maß-, Gewichtssystem, Papiergeld, Erfindungspatente, Urkundenbeglaubiger, Schutz des geistigen Eigentums.)
- III. Verkehrsmittel (unter 8, 9, 10: Eisenbahnen, Wasserstraßen, Seewesen, Post, Telegraphie)
- IV. Zoll- und Handelspolitik (unter 2.)
- V. Handel und Schutz im Ausland (unter 7.)
- VI. Armee und Marine (unter 16.)

Alles übrige, die Verwaltung, die Gesetzgebung und Kontrolle über die Gemeinden, das Schulwesen, die Ernennung der Beamten, die Polizei, das Wohnungswesen, blieb den Einzelstaaten überlassen.

Dies zeigt sich der maßgebende Gedanke bei der Teilung der Regierungsfunktion. Alles, was dem Reiche zugewiesen ist, gehört zu den Sachen, die im Interesse der kapitalistischen Wirtschaft einheitlich geregelt werden mußten. Die Notwendigkeit der Produktionsweise, das Bedürfnis der Bourgeoisie nach einem großen einheitlichen Wirtschaftsgebiet, das nach außen Macht entwickeln konnte, schuf das Reich und die Reichsgesetzgebung. Der Wortlaut der Verfassung, namentlich Art. 4, sagt mit dürren klaren Worten: kein ideales Interesse an einem geeinigten Deutschland, kein Bedürfnis der deutschen Kultur schuf das Reich, sondern nur das nackte materielle Interesse des Kapitalismus.

Weshalb blieben dabei die alten Staaten zutüchtig für alles übrige? Weil neben diesem fortschrittlichen Bourgeoisinteresse noch mächtige reaktionäre Interessen standen. Überall, wo die Bourgeoisie den alten Staat

modernisierte, um ihn zum kapitalistischen Staat zu machen, mußte sie zugleich die ganze Verwaltung, das Schulwesen, die Beamenschaft usw. modernisieren. Dem widersetzte sich das Interesse der herrschenden preußischen Klasse, der Junker, die als Führer der Militärmacht das Reich schaffen mußten. Sie wollten die alte reaktionäre Verwaltung behalten; das Mittel dazu war, das alte Preußen vollkommen bestehen zu lassen, und damit auch die anderen Einzelstaaten. Die Bourgeoisie, schon im Kampfe mit dem Proletariat, gab sich damit zufrieden, und wurde immer mehr damit zufrieden, weil die reaktionäre Verwaltung der Einzelstaaten das Proletariat unterdrückte und seine Betätigung hemmte. Die Teilung der Regierung zwischen Reich und Einzelstaaten war die Lösung des Problems, einen Staat zu schaffen, die dem modernen wirtschaftlichen Interesse der kapitalistischen Bourgeoisie entsprach, ohne die entsprechende moderne Verwaltung und die moderne Kultur mitzubringen, die den Arbeiterkampf nützen könnte.

Die Regierung. Der Form nach zeigen andere Einheitsstaaten 1. ein Parlament, aus zwei Häusern oder Kammern bestehend, das eine ein von der Volksmasse gewähltes Volkshaus, das andere ein aristokratisches Oberhaus; beide zusammen müssen allen Gesetzen zustimmen. 2. die eigentliche Regierung, den Fürsten (oder Präsidenten), der die ausführende Gewalt hat (Beamte ernennt), und an der Gesetzgebung dadurch teilnimmt, daß er Gesetze vorschlägt und sie schließlich unterzeichnet. Er handelt nur durch die Minister, die er ernennt, ohne deren Gegenzeichnung keine Verordnung gültig ist, und die dadurch alle Verantwortlichkeit übernehmen.

In Deutschland hat man Reichstag, Bundesrat und Kaiser. Der Bundesrat ist nicht Oberhaus, sondern schlägt die Gesetze vor und muß ihnen schließlich Sanktion erteilen (also Funktion der Regierung); der Kaiser hat die ausführende Regierungsgewalt, ernennt die Reichsbeamten; der Reichskanzler ist sein verantwortlicher Minister. Hier ist also kein Oberhaus; die Regierungsfunktion verteilt sich auf Kaiser und Bundesrat.

Der Bundesrat ist ein Kongreß von Regierungsvertretern, die von den Regierungen der Einzelstaaten in durch die Verfassung bestimmter Zahl delegiert werden. Im ganzen sind es 58, von denen Preußen 17, Bayern 6, Sachsen und Württemberg 4, Baden und Hessen 3, Mecklenburg und Braunschweig 2, die kleineren Staaten 1 schicken. Er bildet mit dem Reichstag zusammen die gesetzgeberische Gewalt. Für einige Fälle übt er die ausführende Gewalt aus; so wird in der Gewerbeordnung angegeben, daß der Bundesrat feststellt, welche Betriebe als ungesund gelten und daher eine beschränkte Arbeitszeit haben.

Der Form nach herrschen die einzelstaatlichen Regierungen zusammen und bilden die kleineren darin die Mehrheit. In Wirklichkeit herrscht Preußen im Bundesrat, trotzdem es formell nur 17 Stimmen hat. Ohne Preußens Zustimmung wird kein Gesetz vorgelegt; die Reichsbehörden arbeiten sie im Einvernehmen mit der preußischen Regierung aus. Als 1880 in einer nebensächlichen Frage Preußen im Bundesrat in der Minderheit blieb, drohte Bismarck sofort mit einer Regierungskrise. In diesem Verhältnisse spiegelt sich die tatsächliche Uebermacht Preußens im Reiche, die in den Bundesratsstimmen die Form einer verzuckerten Bille gefunden hat. Damit nicht zufrieden, hat Preußen sich jedoch für einige wichtige Fragen

das Einspruchsrecht vorbehalten; (Art. 5) bei Gesetzesvorschlägen über Militär, Marine und Zoll oder Besteuerung des inländischen Konsums hat Preußen zu entscheiden, soweit es sich gegen eine Aenderung erklärt.

Dieses Verhältnis findet auch seinen Ausdruck darin, daß der Reichskanzler, der vom Kaiser ernannte Vorsitzende des Bundesrat (Art. 15) fast immer zugleich preussischer Ministerpräsident ist. (Ausnahme unter Hohenlohe.)

Der Kaiser besitzt keine monarchische Obergewalt des Reiches, wie die Könige anderer Länder. Er ist Vorsitzender des Bundes. Art. 11: „Das Präsidium des Bundes steht dem Könige von Preußen zu, welcher den Namen Deutscher Kaiser führt.“ — Er erläßt seine Verordnungen im Namen der verbündeten Regierungen. Er hat keinen Teil an der Gesetzgebung des Reiches, wie in anderen Ländern; das haben nur Bundesrat und Reichstag. Er hat jedoch die vollziehende Gewalt, überwacht die Ausführung der Reichsgesetze (Art. 17) und ernennt die nötigen Beamten (Art. 18). Weiter hat er die auswärtige Politik in seinen Händen, gebietet über Krieg (mit Zustimmung des Bundesrats) und Frieden, Bündnisse und Verträge (Art. 11). Er hat die Militärgewalt in seinen Händen, ist oberster Gebieter über Armee und Flotte (Art. 64: Alle deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in dem Fahneneide anzunehmen.) Er hat das Recht, den Kriegszustand zu verhängen. Seine Anordnungen und Verfügungen „bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt“ (Art. 17).

Diese große Macht, die Herrschaft über die Beamten und über die materiellen Machtmittel des Reiches, fällt also nach der Verfassung dem König von Preußen zu. Damit wird die Obergewalt Preußens über das Reich bestätigt und fester gegründet.

Die Form des Staatenbundes, des Bundesrats, des Präsidiums usw. verdeckt also als wirklichen Inhalt die Tatsache, daß die preussische Regierung die wirkliche deutsche Regierung neben dem Reichstag bildet. Die Gründung des Reiches war eine milde Form für die Annektierung der anderen Staaten durch Preußen zu einem deutschen Reich, die nötig war für die wirtschaftlichen Interessen der Bourgeoisie, möglich durch die große Militärmacht Preußens. Dabei konnte den anderen Reichsteilen eine eigene Verwaltung und etwas partikularistischer Trödel gelassen werden. Das brachte für die regierende Klasse, die Junker, den Vorteil, daß sie ihre eigene preussische Verwaltung außerhalb des Einflusses des Reiches und des Reichstages stellten, und trotzdem die deutsche Regierung völlig beherrschten. So erklärt sich das sonderbare Staatsgebilde als ein Produkt der Interessen und Machtverhältnisse der in Frage kommenden Klassen: Bourgeoisie und Junkertum.

Der Reichstag bildet das eigentliche Parlament, die Volksvertretung. Er vertritt das ganze Reich: für ihn bestehen die Einzelstaaten nicht. Art. 29: „Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesamten Volkes und an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden“. Auch wählt der Preuze, wenn er in München wohnt, dort genau so als ob er Bayer wäre: jeder gilt als Deutscher, und wählt wo er wohnt. Daher ist der Reichstag die Verkörperung der deutschen Reichseinheit und dadurch zugleich das modernste Stück Verfassung.

Ein Parlament hat zwei Funktionen: 1. die Gesetzgebung, mit der Regierung zusammen. Kein Gesetz gilt ohne Zustimmung des Reichstags (Art. 5). Das Recht, einen vorgelegten Gesetzentwurf durch Amendements umzuändern, gilt als selbstverständlich. Daneben hat der Reichstag das Recht der Initiative, d. h. das Recht, selbst Gesetze vorzuschlagen (Art. 23). 2. Die Kontrolle der Regierung. Diese ist allererst finanzielle Kontrolle. Art. 69 sagt, daß der Etat der Ausgaben und Einnahmen alljährlich durch ein Gesetz festgestellt wird, d. h. also der Genehmigung des Reichstages bedarf. Dasselbe gilt für Anleihen, die auch Gesetze erheischen (Art. 73), also auch der Kontrolle des Reichstages unterstehen. Ueber die Verwendung der Gelder hat der Reichstanzler alljährlich Rechnung zu legen (Art. 72). Bei der Beratung des Etatsgesetzes wird die ganze Regierungstätigkeit der Kritik unterzogen. Zur weiteren Kontrolle kann der Reichstag an die Regierung noch Interpellationen richten; dieses Recht ist jedoch nicht, wie in anderen Ländern in der Verfassung festgelegt, sondern nur in der Geschäftsordnung des Reichstags; sie zu beantworten hängt also von dem guten Willen der Regierung ab. Auch fehlt hier das in einigen Ländern vorkommende Untersuchungs- oder Enqueterecht, wonach das Parlament ohne Einmischung der Regierung selbständig Erhebungen mit Zeugniszwang über irgend welches Gebiet der Verwaltung oder der gesellschaftlichen Zustände durch eine parlamentarische Kommission vornehmen lassen kann.

Neben der Gesetzgebung liegt also die Hauptmacht des Reichstags in seiner finanziellen Kontrolle. Darin tritt das Parlament als Machtmittel der Bourgeoisie gegenüber der Regierung. In anderen Ländern eroberte die Bourgeoisie durch diese finanzielle Kontrolle die Herrschaft des Parlaments über die Regierung. Durch Statsverweigerung konnte sie die Regierung zum Nachgeben zwingen. Diese bildet dort das Mittel, eine Regierung zum Zurücktreten zu zwingen. Dadurch ist dort die Regierung, d. h. das Ministerium, ein Ausschub aus der Parlamentsmehrheit. Diese Länder werden also wirklich parlamentarisch regiert.

In Deutschland besteht formell dieselbe Möglichkeit. Aber tatsächlich hat die Parlamentsmehrheit ihr Statsbewilligungsrecht nur zur finanziellen Kontrolle, aber nicht zur Erringung der Herrschaft über die Regierung benutzt. Die Regierung steht als unabhängige Macht neben dem Parlament. Deutschland ist kein parlamentarisch regiertes Land. Das Parlament hat Macht, aber nicht die Macht. Die bürgerlichen Staatsrechtsgelehrten betonen hier, daß die Regierung bei der Budgetverweigerung ruhig weiter regieren und Geld ausgeben kann.

Dieser Unterschied zwischen Deutschland und den westeuropäischen Ländern liegt nicht in dem Wortlaut der Verfassung, wenn auch dieser Wortlaut dem Reichstag ein paar Rechte weniger gibt. Er liegt in den tatsächlichen Machtverhältnissen; wenn eine genügende Macht hinter dem Willen steht, die Regierung zu zwingen, bietet der Wortlaut der Verfassung kein Hindernis. Aber tatsächlich ist die Regierung halb absolutistisch. —

Kursus über die Reichspolitik.

II.

A. Die Verfassung.

(Fortsetzung.)

Das Reichstagswahlrecht. „Der Reichstag geht aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor.“ (Artikel 20.)

Das allgemeine Wahlrecht wurde von Bismarck für den norddeutschen Bund in Aussicht gestellt und eingeführt, erstens um in der zahlreichen niederen Volksmasse, namentlich vom Lande, eine Macht gegen die liberale Bourgeoisie zu finden; zweitens um die große Volksmasse, auch die Arbeiter, für seine Eroberungspolitik gegen Oesterreich zu gewinnen und für das neue Reich zu interessieren.

Einwände sind vielfach gegen das Prinzip des allgemeinen Wahlrechts erhoben worden. Es nimmt keine Rücksicht auf Kenntnisse und Bildung; die große Masse kann die wahren Interessen des Staates nicht erkennen; es zählt die Stimmen nur, ohne sie zu wiegen. Dies wird meist von Vertretern der reichen oder aristokratischen ausbeutenden Klasse betont. Nun ist aber ein Maßstab für politische Bildung nicht aufzustellen; beschränktes Wahlrecht bedeutet immer Privilegium des Geldbesitzes das mit Bildung wenig zu tun hat; auch Professoren-Gelehrsamkeit ist ganz was anderes als politische Bildung. Sie kann sich erst durch die Praxis entwickeln. Zweitens aber handelt es sich in den politischen Differenzen nicht um bessere oder schlechtere Einsicht in das Allgemeininteresse, sondern um Verschiedenheit der Klasseninteressen.

Daher wird oft eine gewerbliche oder ständische Klassen- oder Gruppenvertretung, ein „organisches Wahlrecht“ gefordert, namentlich von der Seite kleinbürgerlich-reaktionärer Wortführer. Jede der Klassen oder Gruppen, die zusammen den gesellschaftlichen Organismus bilden, kann ihre Interessen durch eine feste Vertretung zur Geltung bringen. Dabei wird jedoch eine einmal bestehende Klassenschichtung versteinert; auch die Entwicklung der Gesellschaft, die die Gruppen umgestaltet, auflöst, neu gruppiert, neue Interessen aufkommen läßt, die Bedeutung der einen Klasse steigert, die einer anderen Klasse vernichtet, wird keine Rücksicht genommen. Dieses Wahlrecht ist daher beliebt bei Klassen, die überflüssig geworden sind; früher bei den kleinbürgerlichen Gruppen, jetzt immer mehr bei der Bourgeoisie.

Das allgemeine Reichstagswahlrecht ist für die kapitalistische Gesellschaft das geeignetste Wahlrecht, weil es die Umänderungen in der Klassenschichtung und den Interessen sofort im Parlament zum Ausdruck bringt. Jede Klasse und jedes Interesse kommt dabei in dem Maße zur Geltung, wie sie für die ganze Gesellschaft von Wichtigkeit sind. Solange der Kapitalismus im Aufstieg begriffen ist, und seine Entwicklung von der Volksmehrheit als Notwendigkeit gefühlt wird, bildet das allgemeine Wahlrecht die modernste Form der Bourgeoisieherrschschaft. In dem Maße, wie andere, zum Beispiel die proletarischen Interessen in der Gesellschaft immer mehr in den Vordergrund treten, treten sie auch im Parlament in den Vordergrund. Das allgemeine Wahlrecht sichert durch diese Anpassung eine friedliche Entwicklung und macht politische Revolutionen als Folge wirtschaftlicher Umgestaltungen unnötig. Das allgemeine Wahlrecht hat Deutschland in 40 Jahren gewaltiger ökonomischer Entwicklung vor inneren politischen Erschütterungen bewahrt.

Die sozialdemokratische Partei befürwortet das allgemeine, gleiche, geheime, direkte Wahlrecht für Männer und Frauen. 1. als Vertreterin der Interessen der großen Volksmasse, die nur dadurch ihr Interesse zur Geltung bringen kann, und durch jedes Privilegienwahlrecht, beschränktes oder ungleiches Wahlrecht geschädigt wird.

2. weil es dem Interesse der ganzen Gesellschaft wegen der erwähnten Wirkung am besten entspricht. Weil die Entwicklung der Gesellschaft, die steigende Bedeutung der Arbeiterklasse, die Verringerung und Abnahme an Bedeutung der Bourgeoisie dabei von selbst in einer Steigerung der Macht des Sozialismus im Parlament ihren Ausdruck finden, ermöglicht es eine ruhige, friedliche Umwälzung der Produktionsweise, während eine, diese Entwicklung sperrende Wahlrechtsreform zu gewaltsamen politischen Revolutionen treibt.

Gerade deshalb wird die herrschende Klasse dem allgemeinen, gleichen Wahlrecht immer feindlicher, weil sie glaubt, trotz des Verschwindens ihrer gesellschaftlichen Bedeutung ihre Macht durch ein Privilegienwahlrecht künstlich aufrecht erhalten zu können.

Das Reichstagswahlrecht entspricht nicht ganz unserer Forderung; seine Fehler werden von der herrschenden Klasse absichtlich erhalten. Sein Mangel an wirklicher Demokratie ist die seit 1870 unverändert gebliebene Wahlkreiseinteilung, die die damalige Verteilung der Bevölkerung versteinert hat. Das ist gegen die Verfassung. Art. 20 besagt: „Bis zu der gesetzlichen Regelung, welche in § 5 des Wahlgesetzes vom 31. Mai 1869 vorbehalten ist, werden in Bayern 48 Abgeordnete gewählt und beträgt demnach die Gesamtzahl der Abgeordneten 382“. (Nachher kamen noch 15 für Elsaß-Lothringen hinzu.) Jenes Gesetz bestimmt in § 5, daß auf durchschnittlich 100 000 Seelen ein Abgeordneter kommt. . . . „Demnach beträgt die Zahl der Abgeordneten 297 und kommen auf Preußen 235, Sachsen 23 usw. . . . Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten infolge der steigenden Bevölkerung wird durch das Gesetz bestimmt.“ Also gelten diese Wahlkreise nur provisorisch. Aber heute, 1910, leben wir noch immer unter jenem Provisorium. Die Beibehaltung der alten Wahlkreiseinteilung widerspricht der Absicht der Verfassung. Ihre Wirkung ist wie die jeder versteinerten Wahlrechtsbestimmung: sie wirkt als ein Damm gegen die friedliche politische Entwicklung, da sie immer mehr die Mehrheit der Bevölkerung, die sich in den Städten anhäuft, verhindert, die Mehrheit im Parlament zu bestimmen. Diese Wirkung ist aber beabsichtigt; das Ausbleiben des Wahlgesetzes, also das Unterlassen einer Neueinteilung der Wahlkreise, ist ein Mittel der herrschenden Klassen, die parlamentarische Herrschaft des Proletariats zu verhindern. Dadurch ist das allgemeine Reichstagswahlrecht ungleich geworden zumgunsten des Proletariats. (Auch das hohe Wahlalter, 25 Jahre, bildet eine Benachteiligung des Proletariats). Eine sozialdemokratische Mehrheit im Volke würde noch keine Mehrheit im Reichstage wählen; die parlamentarische Eroberung der politischen Macht ist aus diesem Grunde schon ausgeschlossen.

Trotzdem sind auch die besitzenden Klassen mit dem Reichstagswahlrecht unzufrieden. Das allgemeine Wahlrecht bedeutet einen großen parlamentarischen Einfluß der Arbeiterklasse auf viele bürgerlichen Parteien, zwingt sie zu Rücksichten in der Gesetzgebung, die den reaktionären großen Besitzern schaden. Daher die Angriffe auf das Reichstagswahlrecht durch die Wahlrechtsfeinde. (Konservative am offensten und meisten, Nationalliberale, Zentrum; der Plan Bismarcks 1890 zur Aufhebung des Reichstagswahlrechts.) Die Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts wäre verfassungsmäßig möglich durch eine reaktionäre

Reichstagsmehrheit. Sie bedeutet in der Praxis einen Staatsstreik, der die schärfsten revolutionären Klassenkämpfe entfesseln würde. Gegen diese Versuche hat das Proletariat auf dem Jenaer Parteitag 1905 den Massenstreik als Abwehrwaffe vorgesehen.

Der Verfassungskonflikt von 1908. Die vorerwähnten Gegensätze drehen sich um die Macht im Reichstag; der Verfassungskonflikt von 1908 handelt von der Macht des Reichstags, um die Frage der parlamentarischen Regierung. Die Er kämpfung des Parlamentarismus ist überall sonst die historische Aufgabe der Bourgeoisie gewesen. In Deutschland hat sie die Unabhängigkeit der Regierung vom Parlament bestehen lassen; die Regierungsmacht, vor allem in Auslandsfragen, wurde von Wilhelm II. persönlich ausgeübt (persönliches Regiment). Die Sozialdemokratie war immer ein prinzipieller Gegner des persönlichen Regiments, wurde aber nicht in ihrem Kampf unterstützt. Aber in 1908 stieß das persönliche Regiment mit der Bourgeoisie zusammen.

Im Kaiserinterview des „Daily Telegraph“ (28. Oktober 1908) beteuert der Kaiser 1. seine Freundschaft für England, während, wie er erklärt, die Mehrheit des Volkes englandfeindlich sei; 2. erzählte er, daß er den Vorschlag Rußlands und Frankreichs zur gemeinsamen Demütigung Englands abgewiesen und der englischen Regierung verraten habe; 3. erzählt er, daß er einen Feldzugsplan gegen die Buren ausgearbeitet und der Königin Victoria mitgeteilt habe. — Darüber entstand eine starke Verstimmung bei der Bourgeoisie, die sich in scharfen Zeitungsangriffen äußerte, noch vermehrt durch die ungeschickten Ausrede-Versuche Bülow's. Sie hatte Grund dazu, weil hier die Unfähigkeit der Leitung der Auslandspolitik zutage trat. Da ein unabhängiges englandfeindliches Südafrika für Deutschland ein wichtiges Exportland gewesen wäre, war die Mithilfe des Kaisers an der Niederwerfung der Buren gegen das Interesse der deutschen Bourgeoisie gewesen: Die Erklärung über die Englandsfeindschaft der Volksmehrheit — noch dazu unrichtig — konnte nur die Engländer zu neuen Rüstungen treiben. Die Mitteilungen über den Verrat der Vorschläge Rußlands und Frankreichs konnte nur Mißtrauen bei anderen Großmächten erwecken. — Für die Bourgeoisie hängt es von dem Ansehen des Staates ab, in welchem Maße ihre Interessen zur Geltung kommen; dieses Ansehen wird nicht bloß durch die Macht der Staatsgewalt bestimmt, sondern auch durch die Fähigkeit, womit diese Macht gehandhabt wird.

Haltung der verschiedenen Parteien in der Presse und den Interpellationsreden (10. und 11. Novbr.) Die Junker wollen die Macht des Fürsten möglichst groß, des Parlaments möglichst gering; suchen daher das bloßgestellte persönliche Regiment zu decken, und den Fall rasch vergessen zu lassen. Das Kleinbürgertum und Bauerntum steht dem Konflikt verständnislos und unbeteiligt gegenüber; der Zentrumredner (Hertling) betont nur den Partikularismus gegenüber der Allmacht des Kaisers. Die Bourgeoisie hatte hier allen Anlaß, selbst ihre Geschäfte in die Hand zu nehmen und die Macht des Parlaments über die Regierung und die ganze Politik festzulegen; das hätte dem alten Programm des Liberalismus entsprochen. Aber Wasser- mann jammerte nur darüber, daß durch diese Vorgänge das monarchische Prinzip Schaden leiden und der Republikanismus an Boden gewinnen könnte. Und er drang darauf, daß der Reichskanzler seine Macht gegenüber dem Kaiser zur Geltung bringen sollte, was jedoch gar keine Machtvergrößerung des Parlaments bedeutet, da der Reichskanzler hier nur ein vom Reichstag unabhängiger Diener des Kaisers ist.

Die Sozialdemokratie war immer eine prinzipielle Gegnerin des persönlichen Regiments und Verteidigerin des Parlamentarismus. Früher stand sie damit allein; jetzt benutzte sie die allgemeine Mißstimmung, ihren früheren Antrag wieder einzubringen, die Entscheidung über Krieg und Frieden in die Hände der Volksvertreter zu legen und die Verantwortlichkeit des Reichskanzlers in der Verfassung festzulegen:

Art. 17a: Der Reichskanzler ist für seine Amtsführung dem Reichstag verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit erstreckt sich auf alle politischen Handlungen und Unterlassungen des Kaisers. Der Reichskanzler ist zu entlassen, wenn der Reichstag es fordert.

In den weiteren vorgeschlagenen Artikeln wird bestimmt, wie ein Reichskanzler, der die Interessen des Landes schwer schädigt, vor Gericht zu ziehen ist. Weiter werden Vorschläge gemacht, das Interpellationsrecht weiter auszubauen. Sind aber diese Vorschläge nicht von vornherein aussichtslos, sogar bei einem einmütigen Reichstag, da doch eine Verfassungsänderung nicht gegen den Bundesrat und gegen Preußen durchzuführen ist? Der Reichstag soll, wie überall das Parlament früher getan hat, die Regierung durch das Steuerbewilligungsrecht zwingen; gerade jetzt hatte die Regierung die Finanzreform vorgeschlagen. Singer sagte:

„Der Reichstag hat jetzt das Wort. Benutze er das Geldbewilligungsrecht, um die wichtigste konstitutionelle Forderung der Ministerverantwortlichkeit durchzusetzen.“

Die anderen Parteien wollten nicht. Die nationalliberale und die freisinnige Partei wollen die Unabhängigkeit der Regierung vom Parlament nicht angreifen. Schrader (Fr. Vp.) erklärte (11. Nov.): „Wir wollen kein parlamentarisches Regime“. Ähnlich schrieb die „Nationalliberale Korrespondenz“ neulich (Nov. 1910):

„Wo in aller Welt und wann hat die nationalliberale Partei an Stelle des konstitutionellen das parlamentarische Regierungssystem gefordert? Graf Schwerin wird es seinem eigenen Ansehen schuldig sein, für diese Behauptung, die mit der Wahrheit in schroffem Widerspruch steht, auch den Nachweis zu führen.“

Die Sozialdemokratie stand noch immer allein mit ihrer Forderung. Ihre Anträge wurden in einer Kommission begraben. Die „Rheinisch-Westfälische Zeitung“ (Organ der kartellierten Großindustriellen) schrieb am 2. Dezember in sehr scharfen Worten über die Person Wilhelms II., um daran anzuknüpfen: „Es handelt sich also nicht um eine Einrichtung des Reiches, sondern um eine Eigenschaft eines Trägers der Krone, und es erhebt sich die Frage: soll man ein Gesetz schaffen für diesen Einzelfall?“ Alle bürgerlichen Parteien wollten nicht die Macht des Fürsten verringern, sondern ihn dazu bringen, sich künftig mehr Zurückhaltung aufzuerlegen, d. h., seine Macht nur in ihrem Sinne zu gebrauchen.

Die Ursache dieser Haltung liegt erstens in der Furcht vor der Arbeiterklasse, zweitens in der geänderten Zusammensetzung und dem Charakter der modernen Bourgeoisie. Eine zahlreiche Klasse selbständiger industrieller Unternehmer kann sich nur parlamentarisch zur Geltung bringen. Die kleine Gruppe von Finanz- und Industriekönigen, die jetzt die Industrie beherrschen, kann ihre Interessen besser durch persönliche Einwirkung auf die Regierung vertreten, hat also Interesse an einer vom Parlament unabhängigen Regierung. In der Bourgeoisie werden die Rentiers und Aktionäre immer zahlreicher, die keine selbständige Bedeutung haben und daher politisch machtlos sind. —

Kursus über die Reichspolitik.

III.

B. Zoll- und Handelspolitik.

Freihandel und Schutzoll. Der Schutzoll im 18. Jahrhundert diente dazu, die Einfuhr zu hemmen, die Ausfuhr zu fördern, damit eine günstige Handelsbilanz entstand, d. h. viel Geld ins Land floß, wenig wegfloß. Zugleich dienten sie, durch Exportprämien ergänzt, dazu, die kapitalistische Industrie künstlich heranzuzüchten.

Im 19. Jahrhundert unter der Vorherrschaft der englischen Industrie, diente der industrielle Schutzoll in anderen Ländern als Erziehungszoll. Hier waren alle anderen Umstände ungünstiger: keine geübte Arbeitskraft, weniger gute Verkehrsmittel, noch keine festen Märkte, weniger technische und kommerzielle Erfahrung — dadurch waren die Produktionskosten höher und die englische Konkurrenz konnte so eine erst empor kommende Industrie durch größere Billigkeit im Keime ersticken und am Emporkommen hindern. Der Schutzoll mußte die englischen Waren soviel verteuern, daß die Inlandindustrie auf dem Inlandmarkt nicht geschädigt wurde. Zu diesem System gehören also billige Lebensmittelpreise. Es verlor seine Notwendigkeit, sobald die einheimische Industrie dieselbe Produktivität erreicht hatte, wie die englische, und über die Grenzen des Inlandmarktes hinauswuchs.

In England hat der Klassenkampf zwischen den Grundbesitzern — die durch die veraltete Wahlkreiseinteilung bis 1831 die politische Herrschaft besaßen — und der neu empor kommenden industriellen Bourgeoisie zum Freihandelsystem geführt. Die Getreidezölle verteuerten die Arbeitskraft, veringerten daher den Industrieertrag. Die Industrie brauchte keinen Schutz, da sie keinen ebenbürtigen Konkurrenz auf dem Weltmarkt hatte. Der Freihandel beruhte auf der Arbeitsteilung zwischen England und der übrigen Welt: England die Werkstätte, die anderen Länder Lieferanten von Rohstoff und Lebensmitteln, Käufer der Industrieprodukte. Für dieses Verhältnis war ungehinderter Handelsverkehr notwendig. Der Freihandel wurde zu einem Teil einer allgemeinen liberal-industriellen Theorie der industriellen Freiheit auf jedem Gebiet, des sog. *Manchesterismus*, das alle Entwicklung aus dem freien Spiel der wirt-

236/116

schäftlichen Kräfte erwartet, daher z. B. auch gegen alle Arbeiterchutzgesetze ist. Die Freihandelslehre griff, als ihre günstigen Wirkungen sich in einem gewaltigen Aufschwung der englischen Industrie seit 1850 gezeigt hatten, nach anderen Ländern über, als diese sich industriell weit genug entwickelt hatten; durch den Handelsvertrag zwischen England und Frankreich wurden die Zölle bedeutend ermäßigt.

In Deutschland findet 1848 bis 1877 eine stetige Entwicklung vom Schutzzoll zum Freihandel statt. Dafür gingen drei Faktoren miteinander zusammen:

1. Die preussische Regierung mußte, wegen der Zerrissenheit des Landes, mit anderen deutschen Staaten einen Zollverein bilden (1833), und durch den politischen Gegensatz gegen Oesterreich, das hochschutzzöllnerisch war, neigte sie dem Freihandel zu;

2. die Junkerklasse produzierte Getreide für den englischen Markt; sie war vollkommen mit der Teilung England: Industriestaat — Preußen: Agrarstaat einverstanden, war daher entschieden freihändlerisch. Sie war gegen Industriezölle, namentlich auf Maschinen, da diese die landwirtschaftlichen Maschinen verteuerten;

3. die Industrie entwickelte sich sehr stark — Ursachen: billige Lebensmittel (1850—60 England Weizen 250 M., Preußen 211 M.), gute Volksschulbildung der Arbeiter, Naturwissenschaft im Dienste der Industrie —, dadurch wuchs sie über den Inlandmarkt hinaus, wurde auf Export angewiesen, war konkurrenzfähig geworden. Das Manchesterium, das Gewerbefreiheit, Freizügigkeit, Aufhebung aller staatlichen Bevormundung verlangte, also die Forderungen der industriellen Bourgeoisie aussprach, schloß auch Freihandel in sich.

Durch diese Kräfte wuchs die Freihandelsströmung immer mehr, die Zölle wurden immer weiter herabgesetzt; 1873 wurde die Aufhebung der letzten Eisenzölle beschlossen, die 1877 in Kraft trat, ohne daß die Roheisenproduzenten Einspruch erhoben; die Erfahrung hatte gezeigt, daß unter den fallenden Zöllen die Industrie dennoch gewaltig emporkam. Die liberalen Parteien, die die Mehrheit im Reichstag hatten, waren fast völlig freihändlerisch. Dann kam aber auf einmal ein völliger Umschwung zur neuen Schutzzollpolitik, der sich in den Jahren 1875—77 vorbereitete. Die Ursache liegt in dem Zusammenfallen von drei Fak-

296/15

+